



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 24. Januar 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Mörschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	23-6293
Teilstrassenplan	«Verlängerung Bitzistrasse 1. Etappe» Gemeindestrassen zweiter und dritter Klasse

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Verlängerung Bitzistrasse 1. Etappe» (Gemeindestrasse zweiter und dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Stellungnahme des Strasseninspektorates vom 15. Dezember 2023 ist zwingend zu beachten.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt – AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!



4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Verlängerung Bitzistrasse 1. Etappe», Situation 1:500, Plan Nr. 6680H-300, 2-fach
- Stellungnahme des Strasseninspektorates vom 15. Dezember 2023

Kopie an:

- Tiefbauamt
 . Strasseninspektorat



Tiefbauamt
Kantonales Strasseninspektorat

Tiefbauamt, SI, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Bau- und Umweltdepartement
Koordinationsstelle Bau

Alexander Rudloff
Projektleiter Strasseninfrastruktur
Tiefbauamt
Kantonales Strasseninspektorat
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 46 19
alexander.rudloff@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
RAI

St.Gallen, 15. Dezember 2023

Strassenpolizeiliche Stellungnahme

Gesuchs-Nr.: 23-6293
Gemeinde: Mörschwil
Vorhaben: Teilstrassenplan «Verlängerung Bitzistrasse 1. Etappe» (G2/3)
Standort: Kantonsstrasse Nr. 60
Grundstück Nr. 1126
Gesuchsteller: Gemeinderat Mörschwil, Schulstrasse 3, 9402 Mörschwil

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben den obengenannten Teilstrassenplan geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen dem Vorhaben zustimmen können:

- Wir weisen zunächst darauf hin, dass wir ausschliesslich den Knotenbereich zur Kantonsstrasse geprüft haben und keine technische Prüfung des gesamten TSP erfolgt ist.
- Weiter verweisen wir auf den Teilstrassenplan Verlängerung Bitzistrasse 2. Etappe (23-8003) sowie den Sondernutzungsplan Mölki und unsere Strassenpolizeiliche Stellungnahme hierzu vom 24. Oktober 2022 (22-5213).
- Gemäss Rückmeldung der Gemeinde vom 29. November 2023 wird der Gewerbeteil, welcher über die Bitzistrasse erschlossen wird, keinen LKW-Verkehr mit sich bringen. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die regelmässige Zufahrt von LKW nur im Rahmen der Kehrrichtentsorgung erfolgt.
- Die Trottoirüberfahrt ist gemäss der VSS-Norm 40 242 auszugestalten. Die erforderlichen Geometrien und die Freihaltung der Sichtweiten auf die Kantonsstrasse ist durch die Gemeinde rechtlich sicherzustellen.
- Massgebend für die Beurteilung ist der Situationsplan 1:500 vom 12. Dezember 2023.